Morgen-Ausgabe.

Das „Berliner Tageblatt“ erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe, und des Montags, an dem es nur in einer Abendausgabe ausgegeben wird. Es ist durch die Expedition Jerusalemerstr. 48, filiale Friedrichstadt: Friedrichstr. 66, filiale Königstadt: Königstr. 50, filiale Louisenstadt: Prinzenstr. 35, sowie durch alle Zeitungs-Spediteure und Post-Anstalten des Reiches zu beziehen. — Redaktion: Jerusalemerstr. 48.

Der Abonnements-Preis beträgt incl. dem illustr. Witzblatt „Ulk“, der „Deutschen Lesehalle“ und den „Wöchentlichen Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 M. 25 Pf. incl. Botenlohn, monatlich 1 M. 75 Pf.; durch die Post bezogen 5 M. 25 Pf. pro Quartal.

Inserate, pr. Zeile 30 Pf. (Berliner „Stadt-Anzeiger“ 20 Pf.), werden in der Expedition Jerusalemerstr. 48, sowie deren filialen: Friedrichstr. 66, Königstr. 50, Prinzenstr. 35, angenommen.

Berliner Tageblatt.

Nr. 153. **Berlin, Freitag, den 2. April 1880.** **IX. Jahrgang.**

Grundbücher für Eisenbahnen.

Gleichzeitig mit dem Pfandbriefgesetzentwurf ist dem Reichstage eine Vorlage zugegangen, welche auch für Eisenbahnobligationen die Herstellung eines Faustpfandrechts anstrebt und somit in einem gewissen inneren Zusammenhange mit dem betreffenden Entwurfe steht. Nichts destoweniger kommen für die Beurtheilung beider Gesetzentwürfe wesentlich verschiedene Momente in Betracht. Während die Realsicherheit der Pfandbriefe nur die Interessen der Pfandbriefinhaber und der betreffenden Hypothekenbanken angeht, sind mit der hypothekarischen Sicherheit der Eisenbahnschuldverschreibungen zahlreiche öffentliche Interessen verknüpft. Vom Standpunkt des Interesses der Obligationen-Inhaber, gleichviel, ob das belastete Objekt eine Eisenbahn oder ein Grundstück ist, ist die vermehrte Sicherheit in demselben Maße erwünscht, als vom Standpunkt des öffentlichen Interesses die Bevorzugung einer Kategorie von Gläubigern bedenklich erscheint.

Trotzdem messen wir beide Entwürfe nicht mit demselben Maß, weil die Eisenbahn mit Allem, was ihr an Immobilien und an, den Immobilien gleichgeachteten Gegenständen inkorporirt wird, der übereinstimmenden Definition des österreichischen Justizministers Dr. Glaser zufolge „ein Objekt bildet, welches dem Zwecke, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, unbedingt nicht entzogen werden darf und die Bethätigung des Privatrechts nur in der Form zuläßt, welche die Ausübung des öffentlichen Rechts verträgt.“ Das öffentliche Interesse an einer Eisenbahn besteht in der einheitlichen betriebsfähigen Erhaltung derselben, und deshalb darf auch das private Interesse des Eisenbahngläubigers nur soweit gesetzlich geschützt sein, als das öffentliche Interesse dies zuläßt. Von diesem Gesichtspunkte aus stellt sich der Gesetzentwurf, betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, welcher in der Einführung von „Eisenbahn-Grundbüchern“ und in der Verhinderung der Zwangsvollstreckung in einzelne zum Eisenbahnbetrieb erforderliche Objekte gipfelt, als eine Gesetzvorlage dar, welche zwar dem Eisenbahnkredite und der Sicherheit der Eisenbahnobligationen-Inhaber zu Gute kommt, die aber in ihrem eigentlichen Zwecke nur auf den Schutz eines öffentlichen Interesses hinausläuft.

Aus diesen Gründen läßt es sich rechtfertigen, daß aus dem eigentlichen Civilgesetzgebungswerke diese eine Materie vorweg herausgegriffen wird. Bezüglich der Eisenbahnobligationen ist — im Gegensatz zu den Pfandbriefen — das Bedürfniß gesetzlicher Regelung der Gläubigerrechte allerdings im öffentlichen Interesse als ein dringendes anzuerkennen, und die Entwickelung des Eisenbahnwesens innerhalb der Gebiete des deutschen Reichs hat einen so schnellen und günstigen Verlauf genommen, daß die Gesetzgebung der einzelnen Staaten davon überholt ist und eine Regelung von Reichswegen nahe gelegt wird, sobald die Nothwendigkeit der rechtlichen Anerkennung der Eisenbahneinheit als im öffentlichen Interesse liegend zugestanden wird.

Zweifellos stellt die Eisenbahn in der Verbindung ihrer Bestandtheile einen von der Summe des Werthes der einzelnen Bestandtheile verschiedenen Werth dar, welcher zerstört wird, wenn Gegenstände aus dem Zusammenhange herausgenommen werden, deren Wegnahme den Fortbetrieb des Bahnunternehmens unmöglich macht. Dem hiernach bestehenden Interesse des Bahnunternehmers und der Gesammtheit seiner Gläubiger an der Erhaltung der Eisenbahn als eines einheitlichen Ganzen treten das Interesse der Landesvertheidigung und das der Erhaltung des öffentlichen Verkehrs zur Seite, welche das Verlangen des Staates begründen, daß eine dem öffentlichen Verkehr einmal übergebene Eisenbahn, auch wenn sie sich in der Hand eines Anderen als des Staates befindet, in ununterbrochener Fortdauer betriebsfähig erhalten werde. Hieraus beruht es, wenn durchgehends die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn Privaten nur gegen Uebernahme der Verpflichtung ertheilt wird, die Bahn dauernd in Betrieb zu erhalten und dazu sowohl die Integrität des Bahnkörpers zu bewahren, als ein ausreichendes Betriebsmaterial zu beschaffen. Und ferner erkennt aus gleichem Grunde der Staat die durch die Konzession begründete Befugniß des Eisenbahnbetriebs nicht als ein der freien Veräußerung unterliegendes Recht des Eisenbahnunternehmers an. Der Staat behält sich das Recht vor, jeder Uebertragung der Bahn an einen Anderen entgegen zu treten.

Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß in den Fällen, wo Eisenbahnunternehmungen in Vermögensverfall gerathen, der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses, das dabei auf dem Spiele steht, sich so stark in den Vordergrund drängt, daß in einem Falle, wie der der Berliner Nordbahn und der Pommerschen Centralbahn, die Regierung sich zu einer staatlichen Intervention entschließen und der Landtag ihr, wohl oder übel, auf diesem unter allen Umständen mißlichen Wege nachfolgen mußte. Andererseits hat in solchen Fällen, wie bei der Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn und wie bei der Saal-Unstrut-Eisenbahngesellschaft, wo es thatsächlich zur Konkurserklärung gekommen ist, sich eine so schwere Schädigung öffentlicher Interessen herausgestellt, daß die Errichtung von Eisenbahngrundbüchern, beziehungsweise die Regelung von Zwangsvollstreckungen sich als die nothwendige Ausfüllung einer Lücke erwiesen, welche die Akten des Handelsgerichts zu Crefeld und die des Kreisgerichts zu Naumburg a./S. unzweifelhaft darthaten.

Für das Bedürfniß eines gesetzgeberischen Reformwerks auch auf diesem Gebiete des Eisenbahnwesens sprechen übrigens auch die Erfahrungen im Auslande. Auch in den außerdeutschen Staaten haben sich die Kreditverhältnisse der Eisenbahnen in deren ersten Entwickelungsstadien ohne besondere Fürsorge der Gesetzgebung gestaltet. In neuerer Zeit hat indessen die außerdeutsche Gesetzgebung angefangen, sich mit der Kreditlage der Eisenbahn-Unternehmer eingehender zu beschäftigen. In den Vordergrund treten hierbei das schweizerische Gesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Juni 1874 und das österreichische Gesetz vom 19. Mai 1874, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekenrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen. Der deutsche Gesetzentwurf ist den beiden genannten Gesetzen im Wesentlichen nachgebildet.

Uebrigens ist es noch ein außerhalb des eigentlichen Gegenstandes liegender Punkt, welcher uns einen die Herstellung von Eisenbahn-Grundbüchern anstrebenden Gesetzentwurf besonders sympathisch macht; es ist dies ein Punkt, der auf dem Gebiete der Eisenbahnpolitik liegt. Wir begrüßen in dem Gesetzentwurf den Faden, welcher uns mit dem Privateisenbahnsystem verknüpft. Es liegt auf der Hand, daß für den Fall eines endgültigen Uebergangs in das Staatsbahnsystem für den vorliegenden Entwurf jeder Anlaß fehlen würde, wie überhaupt, da nur noch Preußen ein beträchtliches Netz von Privatbahnen hat, der Entwurf wesentlich preußische Interessen betrifft und die Thatsache seiner Einbringung die indirekte Folgerung zuläßt, daß eine veränderte Zeitströmung doch noch dem gemischten Eisenbahnsystem die Daseinsberechtigung wiedererobern könnte.

Politische Tages-Uebersicht.

Berlin, 2. April.

* Daß Undank der Welt Lohn ist, scheint uns zwar eine sehr alltägliche Wahrheit, allein so kraß, wie dieser Lohn der Welt von Seiten der nationalliberalen Partei gegen den aus der Fraktion ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Lasker jetzt geübt wird, ist er wohl noch selten in die Erscheinung getreten. Nachdem die Nationalliberale Korrespondenz, und mit ihr im Verein die Kölnische Zeitung, über Lasker und seinen Scheidebrief schon einen gemessenen Kübel Hohnes ausgegossen, kommt heut das ersteuannte Organ der parlamentarischen Fraktion der Nationalliberalen nochmals auf Lasker zu sprechen, indem es eine Zuschrift aus parlamentarischen Kreisen veröffentlicht, welche für alle reaktionären und klerikalen Gemüther ein wahres Labsal sein muß. An Laskers Abschieds-Epistel, und somit an dem ehemaligen Führer der Partei selbst wird kaum ein gutes Haar gelassen und es ist nur zu verwundern, wie diese Spötter erst so spät dazu gekommen sind, sich der Führung dieses Mannes zu schämen. Wahrlich, nichts ist so sehr geeignet, Lasker in den Augen der vorgeschrittenen freisinnigen Politiker zu rehabilitiren, als diese nachträglichen Angriffe auf ihn, die so ungemein viel Aehnlichkeit mit den Fußtritten besitzen, mit denen der todte Löwe in der Fabel von dem bekannten Grauthier regalirt wurde. Freilich bleibt für Lasker der Vorwurf bestehen, daß er zu spät seine Wege von denen jener Virtuosen des

Etwas auf dem Gewissen.

[Schluß.] Roman von Levin Schücking.

„Höre nur zu,“ sagte Melanie. „Freilich mit ihnen.“ Und sie las erregter, mit rascherer Stimme weiter. Denn bald schon war man inmitten der Katastrophe. Felix, der gutmüthige sanfte Mensch, hat sich das unbedingte Vertrauen des Kaufmanns erworben; er hat im Laden Kunden zu bedienen, Geld einzunehmen. Christoph hat als der stärkere, rüstigere zumeist im Magazin zu arbeiten. Nun trifft den armen Felix eines Abends, nachdem er heimgekommen, ein furchtbarer Schlag. Die Mutter hat fünfzig Thaler, welche der Vater vorlängst ihr anvertraut als einen Nothpfennig, hinter dessen Rücken im Lotto verspielt. Der Vater hat ihr gesagt, daß er des Geldes jetzt bedürfen würde. Wenn sie ihm gestehen muß, daß sie es verthan, wird er sie in der Wuth umbringen, sie erwürgen. Eher als ihm dies Geständniß machen, wird sie sich das Leben nehmen. Felix, dem sie es in Verzweiflung sagt, gesteht in der Dachkammer, der gemeinschaftlichen Schlafkammer, Christoph diese Lage, klagt ihm den Jammer. Christoph, der bei dieser Gelegenheit für sich selbst die Freiheit zu gewinnen sieht, beschließt zu helfen. „Du nimmst hundert Thaler aus Deiner Geldlade im Laden, behältst fünfzig für die Mutter, giebst fünfzig mir — und ich suche das Weite, ich gehe damit durch und bin der Dieb!“ Felix weist den Plan empört von sich.... sie streiten darüber, sie ereifern sich, aber Felix bleibt fest. Am andern Vormittage in dem Geschäftslokal ist Christoph auffallend oft im Ladentraum — Felix, in seine Herzensangst vertieft, achtet dies nicht: er hält nur schwer seine Gedanken zusammen, um den Kunden nicht sinnlose Antworten zu geben. Und dann — dann ist Christoph verschwunden — man sucht, man ruft, Niemand weiß, wo er steckt. Es wird Mittag. Felix geht zum Essen heim; mit freudestrahlendem Gesicht zieht ihn die Mutter auf die Seite und sagt ihm, Christoph sei dagewesen, Christoph habe ihr fünfzig Thaler zugesteckt, er habe sie irgenwo erhalten, der gute Christoph; nun sei aller Noth ein Ende. Felix erblaßt, schweigt, geht auf seine Kammer und wirft sich bitterlich weinend auf sein Bett. Was soll er beginnen? Christoph hat den Diebstahl selbst ausgeführt, er hat einen Augenblick benutzt, wo er von Felix ungesehen die Geldlade aufziehen konnte — den Schlüssel ließ ja Felix arglos, so lange er selbst im Laden war, stecken. Felix muß reden — er will es — er fühlt, er muß — und er kann nicht! Er kann seine Mutter nicht in ihr Elend zurückstürzen. Er kann dem Kaufmann nicht sagen: die Hälfte des Geldes, das Dir gestohlen, ist in den Händen meiner Mutter, geh und nimm das Deine an Dich! Dann entdeckt sein Vater den eigentlichen Grund des Ganzen, dann geschieht ein Unglück, dann — ja, ist er sicher, daß er dann nicht die Verwünschungen, den Fluch der Mutter auf sein unglückliches Haupt herabzieht? Die Armuth und das sich Beiden an der Noth, das ewige Grübeln von Auskunftsmitteln zieht solche Schwelen über das moralische Gefühl der Menschen. Würde seine Mutter, wenn sie nun die Wahrheit erführe, nicht sagen: Christoph hat mir's gegeben, woher es stammt, was geht's mich an? Hat Christoph den Kaufmann bestohlen, so hat er Unrecht gethan — das Unrecht aber liegt in dem Diebstahl, nicht in dem Geschenk — wenn dabei eine Rettung für mich abgefallen, was verschlägt's auch dem so wohlthabenden Manne?

Felix ist grenzenlos unglücklich — aber den Entschluß zu reden, er kann ihn nicht fassen, es ist ihm nicht möglich. Darüber verrannen die Stunden, in dem Geschäft, wohin er zurückgekehrt ist, wird der Diebstahl entdeckt; den Thäter braucht man nicht zu suchen, denn Christoph ist entflohen. Es wird ein Steckbrief hinter Christoph drein gah, nicht einholt. Felix beobachtet seine Mutter in dem Augenblick, wo ihr die bald umhergetragene Kunde von dem Diebstahl Christophs kund wird. Sie erbleicht, zittert und schweigt.

Aber von dieser Stunde an drängt es unwiderstehlich Felix aus seinem Laden heraus. Der Mutter gelingt es endlich, Mittel zum Studiren für ihn zu beschaffen. Auch der Kaufmann thut redlich das Seinige dazu. Er ist ein so braver Junge, sagt er; wie fürchterlich hat er sich's zu Herzen genommen, daß der Christoph damals hinter seinem Rücken sich über die Geldlade gemacht, in der er den Schlüssel hatte stecken lassen; er ging ja wie ein Verzweifelter umher und hatte doch nichts Großes verbrochen, denn wer läßt, wenn er im Laden ist, nicht arglos oft den Schlüssel stecken; hatt's ja selber oft genug gesehen und ihm nie ein Wort darüber gesagt. Aber zum Kaufmann taugt er nicht, das ist wahr, und just seitdem noch weniger als früher; seitdem ist er erst recht ein Kopfhänger; der Bürgermeister soll ihm unser städtisches Stipendium verleihen, daß er studiren kann; wir wollen's schon durchsetzen! — —

Als Melanie soweit gelesen hatte, stand Robert bewegt auf.

„Das also ist des Pudels Kern!“ sagte er — „oder mit Shakespeare zu reden: ay, there's the rub! — — Thus conscience does make cowards of us all!“

„Der arme Felix,“ fügte Melanie hinzu. „Wir Alle haben über ihn den Kopf geschüttelt, weil er nicht gleich Anderen heiter und festen Schrittes geradeaus schritt und sahen nicht, daß das Leben ihm einen Mühlstein um die Schultern gelegt hatte! Kein Wunder, daß er das Leben „schwer“ nahm!“

„Und daß er ein Büchermensch und kein Lebensmensch, es so auszudrücken, wurde. Zum Beobachten gehört ein unumwölkter Sinn und ein frohes Auge. Er hatte Beides nicht, konnte es nicht haben; eine Thatsache seines Lebens hatte ihm die Freude am Leben genommen; so drängte es ihn immer, sich ein anderes Leben selbst aufzubauen — ein neues ihm gebrechendes, in dessen Kreis sein Bewußtsein, sein innerlich geknicktes Ich nicht mit ihm eintritt, worin ihm keine Erinnerung folgen und ihm den Ehrenmantel des freien schaffenden Geistes abreißen kann. Er wird Schriftsteller und flüchtet sich zu den fingirten Menschen, die er um sich beruft. Er will sein Schicksal sodann ganz mit dem eines anderen Menschen vertauschen ...“

„Aber lesen wir doch, was er selbst darüber sagt,“ unterbrach Melanie ihren Gatten und las weiter.

Was sie las, war eine Bestätigung dessen, was Robert eben bemerkt hatte. Felix hatte so empfunden, er hatte so sich das Leben leiblich gemacht, hatte zu vergessen begonnen. Dann aber war die Krankheit über ihn gekommen und, als er ein Genesender gewesen, mit dem Gedanken an jenen Schicksalstausch wie eine neue große befreiende Hoffnung. Er wollte, was auf ihm lag, sühnen durch ein großes, schweres, mit blutendem Herzen gebrachtes Opfer. Er wollte das Opfer bringen durch Verzichten auf die Liebe Coralie's. In diesem Verzicht auf ewig mußte die Katharsis, die Sühne liegen!

Mit diesem Gedanken wanderte er durch die Alpen, mit ihm hielt er aus in seiner Haft, an ihn klammerte er sich in der Einsamkeit seines Gutes. Aber ach — er hatte statt eines drückenden